Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmer der

Omnibusverkehr Franken GmbH OVF

(ETV OVF)

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgeltgrundlagen

§ 3 Berechnung des Entgelts

§ 4 Entgeltgruppen

§ 5 Zuschlagpflichtige Arbeit

§ 6 Urlaubsgeld

§ 7 Weihnachtsgeld

§ 8 Vermögenswirksame Leistung

§ 9 Direktversicherung

§ 10 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

§ 11 Urlaubsentgelt

§ 12 Reisekosten

§ 13 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer

§ 14 Mankogeld

§ 15 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

1 Monatslohntabelle

1a Monatslohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub"

2 Monatsgehaltstabellen

2a Monatsgehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub"

Anhang

Ausbildungsvergütungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) Räumlich:
Für das Bundesland Bayern.

b) Betrieblich:
Für die Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) (nachfolgend OVF).

c) Persönlich:
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der OVF (nachfolgend Arbeitnehmer).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.

(3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)" fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 2
Entgeltgrundlagen

(1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage.

(2) Bereits erworbene Berufserfahrung wird bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

§ 3
Berechnung des Entgelts

(1) Soll aus dem Monatstabellenentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, so ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.

(2) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen.

(4) Der Arbeitnehmer ist beim Empfang der Abrechnungsbescheinigung zur Nachprüfung verpflichtet.

(5) Sofern sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Entgelt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.

(6) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(7) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4
Entgeltgruppen

(1) Die Arbeiter sind in eine der folgenden Lohngruppen einzugruppieren:

Lohngruppe I
Reiniger

Lohngruppe II
Betriebsarbeiter, z.B. Reifenarbeiter, Waschanlagenbediener, Lagerarbeiter

Lohngruppe III
Omnibusfahrer mit Führerscheinklassen B und Fahrgastbeförderungsschein bzw. Führerscheinklasse D 1 oder D 1 E

Lohngruppe IV
Omnibusfahrer (einschließlich Berufskraftfahrer Personenverkehr) mit Führerscheinklassen C und Fahrgastbeförderungsschein bzw. Führerscheinklasse D oder DE

Lohngruppe V
Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit ausüben

Lohngruppe VI
Spezialfacharbeiter aus Lohngruppe V, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen

(2) Die Angestellten sind in eine der folgenden Gehaltsgruppen einzugruppieren:

Gehaltsgruppe I
Angestellte, die einfache Arbeiten erledigen

Gehaltsgruppe II
Angestellte, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Prüfen und Abrechnen von AN-Leistungen, Abrechnen im Verkaufsbüro)

Gehaltsgruppe II A

Angestellte, deren Tätigkeiten über das Maß der in Gehaltsgruppe II beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen. (z.B. Fahrplansachbearbeiter, Einkäufer Fahrzeugersatzteile)

Gehaltsgruppe III

a) Angestellte, die ein Sachgebiet im Innen- und Außendienst selbständig bearbeiten (z.B. Sekretariat, IVU-Planer, Qualitätsprüfer)

b) Angestellte, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten (z.B. Ermitteln von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Bundes)

Gehaltsgruppe III A

Angestellte, deren Tätigkeiten über das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe IV beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen. (z.B. Kfz-Meister, Disponenten).

Gehaltsgruppe IV

a) Angestellte, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Linienbearbeitung)
b) Leiter einer Außenstelle mit herausgehobenen Aufgaben
c) Kfz-Meister mit herausgehobenen Aufgaben

Gehaltsgruppe V
Angestellte, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (Tätigkeiten aus Gehaltsgruppe IV Buchst. a). (z.B. Referent Produktion).

Gehaltsgruppe VI
Abteilungsleiter und gleichgestellte Angestellte.

(3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

§ 5
Zuschlagspflichtige Arbeit

(1) Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagpflichtig.

Mehrarbeit
Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Ziffer 2 MTV OVF vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

Nachtarbeit
Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden erhalten bleibt.

Sonn- und Feiertagsarbeit
Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

Vorfesttagsarbeit
Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Höhe der Zuschläge:
Die Zuschläge je Stunde betragen

-	für Mehrarbeit	25 %
-	für Nachtarbeit	25 %
-	für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	50 %
-	für Vorfesttagsarbeit	100 %

des sich aus dem Monatstabellenentgelt ergebenden Stundensatzes.

Eine individuelle Sicherungszulage wird bei der Berechnung der Zuschläge mit dem Monatstabellenlohn bzw. Monatstabellengehalt addiert.

§ 6
Urlaubsgeld

(1) Der Betrieb gewährt ein Urlaubsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausbezahlt. Es beträgt

nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	10 %
- 1 Jahr	25 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts.

Nach 5 Jahren tatsächlicher Beschäftigungszeit bei der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) wird ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 153,39 EUR gezahlt.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des Urlaubsgeldes wird die individuelle Sicherungszulage zum Monatstabellenentgelt addiert.

(3) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(4) Die Betriebszugehörigkeit oder die tatsächliche Beschäftigungszeit bei der OVF müssen am Ende des vorgesehenen Berechnungsmonats (Juni) erfüllt sein.

(5) Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt § 2 entsprechend.

(6) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld ist, dass der Arbeitnehmer im Berechnungsmonat Juni während der letzten 6 Monate Entgelt durch die OVF erhalten hat.

Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.

Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7
Weihnachtsgeld

(1) Die OVF gewährt ein Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung im Monat November ausgezahlt. Es beträgt

nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	30 %
- 1 Jahr	75 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des Weihnachtsgeldes wird die individuelle Sicherungszulage zum Monatstabellenentgelt addiert.

(3) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten das Weihnachtsgeld entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(4) Die Betriebszugehörigkeit oder die tatsächliche Beschäftigungszeit bei der OVF müssen am Ende des vorgesehenen Berechnungsmonats (November) erfüllt sein.

(5) Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt § 2 entsprechend.

(6) Voraussetzung für die Gewährung von Weihnachtsgeld ist, dass der Arbeitnehmer im Berechnungsmonat November während der letzten 6 Monate Entgelt durch die OVF erhalten hat.

(7) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

(8) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögenswirksame Leistung

(1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,59 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

(2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung des laufenden Monats gezahlt.

(5) Der Arbeitnehmer kann zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Er kann allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.

(6) Der Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

(7) Unterrichtet der Arbeitnehmer nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

§ 9
Direktversicherung

(1) Personenkreis

Der Betrieb schließt für seine Arbeitnehmer gemäß den unten genannten Anspruchsvoraussetzungen Direktversicherungen ab.

(2) Begriff der Direktversicherung

Bei der Direktversicherung handelt es sich um eine vom Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abgeschlossene Rentenversicherung mit teilweisem Anspruch auf Kapitalauszahlung (bis 31.12.2004 Kapitallebensversicherung), aus der dem Arbeitnehmer sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht zusteht. Für die Versicherungsleistung im Todesfall bestimmt der Arbeitnehmer die begünstigte(n) Person(en) selbst.

(3) Anspruchsvoraussetzungen

Nach Ablauf der Probezeit wird die Direktversicherung

bei Diensteintritt im ersten Halbjahr eines Jahres für das laufende Kalenderjahr
und
bei Diensteintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres für das nächste Kalenderjahr

abgeschlossen.

Der Arbeitgeber übernimmt die Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbetrages von 255,65 EUR. Er nimmt ferner für alle Arbeitnehmer die daraus resultierenden Pauschalsteuern (Lohn-/Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag), so lang die Direktversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung abgabenfrei sind.

Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten einen Jahresbeitrag, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.

Für geringfügig Beschäftigte sowie für befristete eingestellt Arbeitnehmer/Saisonarbeitskräfte, wird keine Direktversicherung abgeschlossen.

Für Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt die Beitragszahlung gemäß § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz.

Wenn ein halbes Jahr oder mehr keine Entgeltzahlung für Arbeitsleistung besteht, dann erfolgt keine Beitragszahlung zur Direktversicherung durch den Arbeitgeber. Für diese Regelung wird die maßgebliche Periode für die zeitliche Ermittlung jeweils für den Zeitraum vom 01. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres festgelegt.

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht und für die keine Entgeltpflicht des Arbeitgebers besteht (z.B. länger andauernde Krankheit, unbezahlter Urlaub, Erziehungsurlaub), werden auf die Betriebszugehörigkeitsdauer im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) angerechnet, ohne dass für diese Zeiten Beiträge durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, während dieser Zeiten die Beitragszahlungen selbst zu übernehmen.

(4) Grundlagen des Direktversicherungsabschlusses / Antragstellung

Die Direktversicherung mit einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung) basiert auf dem Gruppenversicherungsvertrag Nr. 234 zwischen der DB AG und der DEVK und den dort vereinbarten Tarifen.

Die einzelnen Direktversicherungen werden mit der dafür im Rahmen des Gruppensicherungsvertrages entwickelten "Einwilligungserklärung" (Bestandteil der Info-Broschüre "Das Gehaltsumwandlungs-Direktversicherungsprogramm im DB AG Konzern") beantragt. Bestandteil dieser "Einwilligungserklärung" ist die auf deren Rückseite abgedruckte "Vereinbarung". Die unter Ziffer 2 dieser "Vereinbarung" festgelegten Bestimmungen betreffen nur einen eventuell von Arbeitnehmer mittels Gehaltsumwandlung finanzierten Teil der Direktversicherung.

(5) Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, überträgt der Betrieb die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer.

Dieser kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den nächsten Arbeitgeber - sofern dieser zustimmt - übertragen und die Versicherung dort als Direktversicherung fortführen
oder
die Beiträge in voller oder reduzierter Höhe privat weiterzahlen, wobei er sie ggf. im Rahmen der Versorgungsaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich absetzen kann.
oder
den Vertrag bedingungsgemäß beitragsfrei weiterführen. Gemäß § 2 Ziffer 2 des BetrAVG sind eine Abtretung, eine Beleihung oder eine Auszahlung des Rückkaufwertes dagegen nicht möglich, sofern die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 BetrAVG erfüllt sind.

Die Laufzeit der Direktversicherung beträgt mindestens 12 Jahre, da ansonsten die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus der Versicherung zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (§ 10 EstG in Verbindung mit § 20 EstG i.d. 2004 geltenden Fassung).

§ 10
Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

(1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 30,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und

a) für den er mindestens 40,00 EUR monatlich

oder

b) sofern er mindestens 480,00 EUR im Kalenderjahr seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

(2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

(3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 8 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.

(4) Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 11
Urlaubsentgelt

Während des Urlaubs ist

a) dem Angestellten das Monatstabellenentgelt weiterzuzahlen,

b) dem gewerblichen Arbeitnehmer der Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt weiterzuzahlen. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate, ist der gegebene kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.

Das Urlaubsentgelt bei gewerblichen Arbeitnehmern wird ermittelt

- bei einer 5-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 130,

- bei einer 6-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 156

geteilt wird. Bei kürzerer Beschäftigungszeit ist die Teilungszahl entsprechend zu kürzen.

War der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum vom Betrieb abwesend, ohne dass dafür ein Entgeltanspruch bestand (z.B. unbezahlter Urlaub), so verkürzt sich die Teilungszahl um die Zahl der Tage, an denen kein Entgeltanspruch bestand.

Zahlungen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Gratifikationen oder ähnliche Zahlungen sowie Kostenersatz aller Art bleiben bei der Errechnung des Bruttoverdienstes außer Ansatz.

§ 12
Reisekosten

(1) Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise. Näheres regelt die Konzernrichtlinie Firmenreisen.

(2) Nicht unter diese Regelungen fällt die Erstattung der Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit als Omnibusfahrer entstanden sind.

§ 13
Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer

Der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung des als Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr beschäftigten Arbeitnehmers wird wie folgt abgegolten:

a) Aufwandsentschädigung je Stunde gezahlter Arbeitszeit als Omnibusfahrer 1,00 EUR

Ausbleibezeiten von 30 Minuten und mehr je Schicht sind auf volle Stunden aufzurunden.

b) Entschädigung für den Mehraufwand bei einer aus betrieblichen Gründen erforderlichen auswärtigen Übernachtung 6,14 EUR.

Stellt der Arbeitgeber oder ein Dritter im Interesse des Arbeitgebers eine unentgeltliche Übernachtung, ist diese in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 14
Mankogeld

Omnibusfahrer und Arbeitnehmer mit übertragenen Kassengeschäften mit Bargeld erhalten für jeden Monat, in dem sie Kassendienst geleistet haben, ein Mankogeld in Höhe von 12,78 EUR.

§ 15
Gültigkeit und Dauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 07. Mai 2018.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE)

Geschäftsführer Omnibusverkehr Franken GmbH OVF

(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand

Anlage 1
zum ETV OVF

Monatslohntabelle

Gültig bis 31.12.2020

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.782,35	1.819,91	1.850,06	1.888,18
II		1.926,85	1.964,98	2.005,95	2.044,06
III		1.984,88	2.022,44	2.068,52	2.106,07
IV		2.065,11	2.102,65	2.151,01	2.188,55
V		2.225,53	2.263,07	2.315,99	2.354,09
VI		2.387,67	2.425,78	2.485,52	2.523,08

Monatslohntabelle

Gültig ab dem 01.01.2021

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.828,70	1.867,22	1.898,16	1.937,27
II		1.976,95	2.016,06	2.058,10	2.097,20
III		2.036,47	2.075,02	2.122,30	2.160,83
IV		2.118,79	2.157,33	2.206,93	2.245,46
V		2.283,39	2.321,91	2.376,20	2.415,31
VI		2.449,75	2.488,86	2.550,14	2.588,67

noch Anlage 1
zum ETV OVF

Monatslohntabelle

Gültig ab dem 01.01.2022

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.856,13	1.895,23	1.926,63	1.966,33
II		2.006,60	2.046,30	2.088,98	2.128,66
III		2.067,03	2.106,15	2.154,13	2.193,25
IV		2.150,57	2.189,68	2.240,04	2.279,14
V		2.317,64	2.356,73	2.411,85	2.451,53
VI		2.486,49	2.526,19	2.588,39	2.627,50

Anlage 1a
zum ETV OVF

Monatslohntabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

Gültig bis 31.12.2020

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.759,48	1.796,55	1.826,32	1.863,95
II		1.902,12	1.939,76	1.980,20	2.017,83
III		1.959,40	1.996,48	2.041,97	2.079,04
IV		2.038,60	2.075,67	2.123,40	2.160,47
V		2.196,97	2.234,03	2.286,27	2.323,89
VI		2.357,03	2.394,66	2.453,62	2.490,69

Monatslohntabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

Gültig ab 01.01.2021

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.805,23	1.843,26	1.873,80	1.912,41
II		1.951,58	1.990,19	2.031,69	2.070,29
III		2.010,34	2.048,39	2.095,06	2.133,10
IV		2.091,60	2.129,64	2.178,61	2.216,64
V		2.254,09	2.292,11	2.345,71	2.384,31
VI		2.418,31	2.456,92	2.517,41	2.555,45

noch Anlage 1a
zum ETV OVF

Monatslohntabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

Gültig ab 01.01.2022

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.832,31	1.870,91	1.901,91	1.941,10
II		1.980,85	2.020,04	2.062,17	2.101,34
III		2.040,50	2.079,12	2.126,49	2.165,10
IV		2.122,97	2.161,58	2.211,29	2.249,89
V		2.287,90	2.326,49	2.380,90	2.420,07
VI		2.454,58	2.493,77	2.555,17	2.593,78

Monatslohntabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

Gültig ab 01.01.2022

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.808,12	1.846,21	1.876,80	1.915,48
II		1.954,70	1.993,38	2.034,95	2.073,60
III		2.013,57	2.051,68	2.098,42	2.136,52
IV		2.094,95	2.133,05	2.182,10	2.220,19
V		2.257,70	2.295,78	2.349,47	2.388,13
VI		2.422,18	2.460,85	2.521,44	2.559,54

noch Anlage 1a
zum ETV OVF

Monatslohntabelle (Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage)

Gültig ab 01.01.2023

Lohn-gruppe (LGr)	"nicht belegt"	Arbeiter während einer Betriebszuge-hörigkeit von bis zu 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 2 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 5 Jahren	Arbeiter nach einer Betriebszuge-hörigkeit von 9 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.784,12	1.821,71	1.851,89	1.890,05
II		1.928,75	1.966,91	2.007,93	2.046,07
III		1.986,83	2.024,44	2.070,56	2.108,16
IV		2.067,14	2.104,73	2.153,13	2.190,72
V		2.227,73	2.265,30	2.318,28	2.356,42
VI		2.390,02	2.428,18	2.487,97	2.525,56

Anlage 2
zum ETV OVF

Monatsgehaltstabelle

Gültig bis 31.12.2020

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.824,46	1.862,58	1.924,58	1.986,59	
II		2.011,07	2.048,60	2.121,42	2.192,53	
II A		2.168,06	2.205,62	2.288,68	2.373,45	
III		2.322,82	2.360,36	2.457,64	2.553,23	2.651,08
III A		2.460,49	2.498,04	2.601,00	2.703,97	2.808,65
IV		2.597,58	2.635,70	2.745,51	2.855,31	2.965,10
V		2.872,94	2.910,48	3.033,37	3.157,96	3.280,28
VI		3.146,58	3.184,13	3.321,23	3.459,48	3.597,14

Monatsgehaltstabelle

Gültig ab 01.01.2021

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.871,90	1.911,00	1.974,62	2.038,24	
II		2.063,36	2.101,86	2.176,57	2.249,53	
II A		2.224,45	2.262,97	2.348,18	2.435,16	
III		2.383,21	2.421,73	2.521,54	2.619,61	2.720,00
III A		2.524,46	2.562,99	2.668,64	2.774,27	2.881,68
IV		2.665,12	2.704,23	2.816,89	2.929,55	3.042,19
V		2.947,64	2.986,15	3.112,24	3.240,06	3.365,56
VI		3.228,39	3.266,90	3.407,58	3.549,43	3.690,67

noch Anlage 2
zum ETV OVF

Monatsgehaltstabelle

Gültig ab 01.01.2022

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.899,98	1.939,67	2.004,24	2.068,81	
II		2.094,31	2.133,39	2.209,22	2.283,27	
II A		2.257,81	2.296,92	2.383,41	2.471,69	
III		2.418,96	2.458,05	2.559,36	2.658,90	2.760,80
III A		2.562,32	2.601,43	2.708,67	2.815,89	2.924,91
IV		2.705,09	2.744,79	2.859,14	2.973,49	3.087,83
V		2.991,85	3.030,95	3.158,92	3.288,66	3.416,05
VI		3.276,81	3.315,90	3.458,70	3.602,67	3.746,03

Anlage 2a
zum ETV OVF

Monatsgehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig bis 31.12.2020

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.801,05	1.838,67	1.899,88	1.961,09	
II		1.985,26	2.022,31	2.094,19	2.164,39	
II A		2.140,25	2.177,32	2.259,31	2.342,99	
III		2.293,01	2.330,07	2.426,10	2.520,46	2.617,05
III A		2.428,91	2.465,98	2.567,63	2.669,27	2.772,61
IV		2.564,25	2.601,88	2.710,27	2.818,66	2.927,05
V		2.836,07	2.873,13	2.994,44	3.117,43	3.238,18
VI		3.106,20	3.143,26	3.278,61	3.415,09	3.550,98

Monatsgehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig ab 01.01.2021

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.847,88	1.886,48	1.949,28	2.012,08	
II		2.036,88	2.074,89	2.148,64	2.220,66	
II A		2.195,90	2.233,93	2.318,05	2.403,91	
III		2.352,63	2.390,65	2.489,18	2.585,99	2.685,09
III A		2.492,06	2.530,10	2.634,39	2.738,67	2.844,70
IV		2.630,92	2.669,53	2.780,74	2.891,95	3.003,15
V		2.909,81	2.947,83	3.072,30	3.198,48	3.322,37
VI		3.186,96	3.224,98	3.363,85	3.503,88	3.643,31

Monatsgehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig ab 01.01.2022

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.875,60	1.914,78	1.978,52	2.042,26	
II		2.067,43	2.106,01	2.180,87	2.253,97	
II A		2.228,84	2.267,44	2.352,82	2.439,97	
III		2.387,92	2.426,51	2.526,52	2.624,78	2.725,37
III A		2.529,44	2.568,05	2.673,91	2.779,75	2.887,37
IV		2.670,38	2.709,57	2.822,45	2.935,33	3.048,20
V		2.953,46	2.992,05	3.118,38	3.246,46	3.372,21
VI		3.234,76	3.273,35	3.414,31	3.556,44	3.697,96

Monatsgehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

Gültig ab 01.01.2022

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.850,84	1.889,50	1.952,40	2.015,30	
II		2.040,14	2.078,21	2.152,08	2.224,22	
II A		2.199,42	2.237,51	2.321,76	2.407,76	
III		2.356,40	2.394,48	2.493,17	2.590,13	2.689,40
III A		2.496,05	2.534,15	2.638,61	2.743,06	2.849,26
IV		2.635,13	2.673,80	2.785,19	2.896,58	3.007,96
V		2.914,47	2.952,55	3.077,22	3.203,61	3.327,70
VI		3.192,06	3.230,14	3.369,24	3.509,49	3.649,15

noch Anlage 2a
zum ETV OVF

Monatsgehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

Gültig ab 01.01.2023

Vergütungsgruppe (VGr)	"nicht belegt"	nach einer Betriebszugehörigkeit von				
		bis zu 2 Jahren	von mehr als 2 Jahren	von mehr als 5 Jahren	von mehr als 8 Jahren	von mehr als 11 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.826,27	1.864,42	1.926,48	1.988,55	
II		2.013,06	2.050,62	2.123,51	2.194,69	
II A		2.170,22	2.207,81	2.290,94	2.375,80	
III		2.325,12	2.362,69	2.460,07	2.555,75	2.653,69
III A		2.462,92	2.500,51	2.603,59	2.706,64	2.811,43
IV		2.600,15	2.638,31	2.748,22	2.858,13	2.968,03
V		2.875,78	2.913,36	3.036,37	3.161,08	3.283,52
VI		3.149,69	3.187,26	3.324,51	3.462,91	3.600,70

Anhang
zum ETV OVF

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
im ersten Ausbildungsjahr	754,00 €	784,00 €	795,76 €
im zweiten Ausbildungsjahr	819,00 €	849,00 €	861,74 €
im dritten Ausbildungsjahr	885,00 €	915,00 €	928,73 €
im vierten Ausbildungsjahr	915,00 €	945,00 €	959,18 €

Anlagen und Anhang zum ETV OVF vom 17. September 2020

Die dem ETV OVF angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV OVF.

Dies sind:

Anlage 1

Monatslohntabelle bis (31.12.2020)
Monatslohntabelle ab (01.01.2021)
Monatslohntabelle ab (01.01.2022)

Anlage 1a

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (bis 31.12.2020)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (ab 01.01.2021)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (ab 01.01.2022)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage" (ab 01.01.2022)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage" (ab 01.01.2023)

Anlage 2

Monatsgehaltstabelle (bis 31.12.2020)
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2021)
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2022)

Anlage 2a

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (bis 31.12.2020)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (ab 01.01.2021)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage" (ab 01.01.2022)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage" (ab 01.01.2022)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage" (ab 01.01.2023)

Anhang

Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE)

Geschäftsführer Omnibusverkehr Franken GmbH OVF

(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand